

Stadt Barsinghausen
B-Plan Nr. 186 „Alter Sportplatz“

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Anlage 1 BV XVII/175

Zusammenfassung der Anregungen

Stand: 14.08.2012

Nr.	Eingegangene Stellungnahme	A: Abwägungsvorschlag B: Beschlussvorschlag
1	Stadtwerke Barsinghausen GmbH	
1.0	Hinsichtlich der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Barsinghausen ist anzumerken, dass dazu Hydranten innerhalb des Trinkwassernetzes vorhanden sind, jedoch seitens der Stadt durch einen Leistungspumpversuch nachzuweisen ist, dass eine ausreichende Löschwassermenge bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung (Minstdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme im Trinkwassernetz) entnommen werden kann.	<p>A: Der Löschwasserversuch wird noch vor der Ratssitzung durchgeführt. Es muss sichergestellt sein, dass der Durchflusswert bei Entnahme von Trinkwasser aus dem Netz ausreichend bemessen ist.</p> <p>B: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
2.0	Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenzielle hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. <u>außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers</u> (HQ100) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein.	<p>A: Das Überschwemmungsgebiet der West- und Südaue wurde für den Bereich der Region Hannover mit Beschluss der Regionsversammlung vom 27.09.2011 inzwischen aufgehoben. Eine Überschwemmungsgefahr wird nicht gesehen.</p> <p>B: Die Hinweise werden zurückgewiesen.</p>
3	Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen	
3.0	Für den gedrosselten Niederschlagswasserabfluss ist ein Wert von: max. $q_{Drossel} = 3l/s * ha$ bei einer Jährlichkeit von n = 0,1 zu berücksichtigen	<p>A: Es handelt sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes um die Schaffung eines Baurechts für einen Discounter. Deshalb muss in diesem Einzelfall der Nachweis im Rahmen der Bauantragstellung vom Bauherrn erbracht werden. Eine öffentliche Rückhaltefläche für Regenwasser ist nicht erforderlich.</p> <p>B: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
4	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover	
4.0	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. In diesem Zusammenhang weist aha darauf hin, dass die Flächen des Plangebietes, die zum Zwecke der Entsorgung befahren werden müssen, Lkw – geeignet ausgelegt werden. In erster Linie wären hier eine erforderliche Bodenbelastbarkeit von min. 26 Tonnen sowie ein Kurvenradius von 9 m zu nennen. Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen zudem ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.). Zudem müssen Behälterstandplätze so positioniert werden, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen ohne Rückwärtsfahren (außer im Rahmen eines Wendemanövers) erreicht werden können. Ferner wäre aha durch den Grundstückseigentümer eine entsprechende Genehmigung zum Befahren des Privatgeländes zu erteilen (Haftungsausschluss).	<p>A: Öffentliche Verkehrsflächen sind im Plangebiet nicht festgesetzt. Die Abfallentsorgung ist in diesem Fall für das geplante Einzelbauvorhaben vom Bauherrn mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft abzustimmen. Die Stellungnahme wurde dem Bauherrn zu diesem Zweck überlassen.</p> <p>B: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	Polizeikommissariat Barsinghausen	
5.0	Laut Punkt 7.5 –Grünordnerische Festsetzung- soll eine vorhandene Hainbuchenhecke als „zu erhaltend festgesetzt“ werden. Eine solche Festsetzung steht der im	<p>A: Das Planfeststellungsverfahren von 1991 des damaligen Landkreises Hannover zum Ausbau der Kreisstraße 241 wurde nicht umgesetzt. Nach heutigen Erkenntnissen würde bei der Planung von Fuß- und Radwegen ein anderer Maßstab zur</p>

Stadt Barsinghausen B-Plan Nr. 186 „Alter Sportplatz“ Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)		Anlage 1 BV XVII/175 Zusammenfassung der Anregungen Stand: 14.08.2012
	Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Hannover vom 29.05.1991 vorgesehenen Verschwenkung der Kreisstraße für den Bau von gemeinsamen Geh- und Radwegen unter Inanspruchnahme des Flurstückes 160/1 entgegen.	Planung angesetzt, zunächst würde geprüft werden, ob der Radweg markiert auf der Verkehrsfläche geführt werden kann. Es liegen jedoch keinerlei Erkenntnisse vor, dass die Region Hannover in diesem Bereich die Kreisstraße umbauen möchte. Bedenken wurden von dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover zu diesem Planverfahren nicht vorgebracht. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben mit dem Fachbereich abzustimmen ist (siehe 6) B: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Region Hannover Städtebau und Planungsverwaltung	
6.0	Kreisstraßen Aus Sicht der Verkehrsplanung (Straßeninfrastruktur) wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen sind, da die Erschließung des Plangebiets zur K241 erfolgt. Ferner ist zu beachten, dass neben der Beteiligung der Region Hannover im Baugenehmigungsverfahren im weiteren Verfahren nachzuweisen ist, ob aufgrund der Verkehrsstärken besondere Abbiegeformen für Linksabbieger notwendig werden.	A: Dem Bauherrn wurde die Abstimmung der Zufahrt des Bauvorhabens mit dem Fachbereich Verkehr bei der Region Hannover auferlegt. Bei der Größe des Discounters mit 800 m ² Verkaufsfläche und dem kleinen Parkplatz mit 62 Einstellplätzen ist davon auszugehen, dass es bei dem heutigen Ausbaustandard der Verkehrsfläche nicht zu einer Behinderung des fließenden Verkehrs kommen wird. Die Abstimmung hat der Bauherr vorzunehmen. B: Der Hinweis wird berücksichtigt.
6.1	Naturschutz Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.	A: Das Plangebiet wurde bislang als Bolzplatz genutzt. Es handelt sich um eine Rasenfläche mit Bewuchs in den Randbereichen. Die Hainbuchenhecke im Westen und eine ortsbildprägende Linde wurden zum Erhalt festgesetzt. Eine Linde wurde vor dem 28.02.2012 entfernt, vorab wurde der Baum nach Baumhöhlen abgesucht. Aufgrund der naturräumlichen Situation war eine weitergehende Kartierung der Arten nicht erforderlich, die Regelungen des § 44 BNatSchG wurden berücksichtigt. B: Die Hinweise wurden Berücksichtigt.
7	NABU Stadtverband Barsinghausen	1.07.2012
7.0	Der NABU Landesverband Niedersachsen hat das Schreiben vom 29.05.2012 an den Stadtverband Barsinghausen zur Bearbeitung weitergeleitet. Es wird somit dazu auch für den Landesverband wie folgt Stellung genommen. Der. 4. Juni 2012 war nicht nur der Deutsche Aktionstag Nachhaltigkeit, sondern auch 30-Hektar-Tag. Denn gemessen am 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung für das Jahr 2020, war das „verfügbare“ Jahresbudget an neuen Siedlungs- und Verkehrsflächen aufgebraucht. Das heißt, dass bis zum Jahresende kein Quadratmeter freie Landschaft mehr überbaut werden darf, wenn wir das Ziel nicht erreichen wollen. Vor diesem Hintergrund stelle der NABU die Fragen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gibt es in Großgoltern keine Leerstände, die einen Markt übernehmen kann? 2. Wie sieht es mit dem Grundstück neben der Kirche aus, auf dem einst die Gaststätte stand? 	A: Es gibt im Ortsteil Großgoltern keinen Leerstand in dem ein Discounter untergebracht werden könnte. Das Grundstück neben der Kirche ist im Privatbesitz. Es wurde ursprünglich versucht hier einen Discounter zu errichten, zwischenzeitlich nutzt der Eigentümer die Fläche als Parkplatz für Veranstaltungen auf dem Gut. Um die Nahversorgung für den Ort sicherzustellen wurde auf die hier geplante Fläche im Innenbereich zurückgegriffen. B: Die Hinweise werden zurückgewiesen.
7.1	Zum vorgestellten B-plan und den textlichen Festsetzungen begrüßt der NABU es sehr, dass eine Linde (2,45 m Umfang) und die Buchenhecke an der Westseite des Grundstücks, die K241 angrenzend, als	A: Die Bäume an der Südostgrenze des Grundstücks stehen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Eine Prüfung zum Erhalt erfolgt im Rahmen der Beplanung des 2. Teilabschnittes.

Stadt Barsinghausen B-Plan Nr. 186 „Alter Sportplatz“ Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)		Anlage 1 BV XVII/175 Zusammenfassung der Anregungen Stand: 14.08.2012
	<p>dauerhaft zu erhalten festgesetzt wurde. Die Hecke sollte nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit von Brutvögeln geschnitten werden. Es war bei der NABU-Begehung (am 28.06.2012) nicht erkenntlich, ob die Bäume an der südöstlichen Grenze des ausgewiesenen Plangebietes betroffen sind. Dort befinden sich</p> <p>1 Espe mit einem Umfang von 3,50 m 1 Esche mit einem Umfang von 1,95 m Sowie Hardriegel und Holunder.</p> <p>Da diese Pflanzen an der äußeren Grundstücksgrenze wachsen, und einer Bebauung nicht im Wege stehen, sollten sie im Bestand als dauerhaft zu erhalten festgesetzt werden.</p>	<p>B: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
7.2	<p>Der NABU weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass an der Ostseite des ehemaligen Sportplatzes, die Straße Am Anger angrenzend, ebenfalls eine schöne alte Buchenhecke wächst, die auch, sollte der hintere Teil des Sportplatzes einmal bebaut werden, als dauerhaft zu erhalten festgesetzt werden muss.</p>	<p>A: Die Festsetzung der Hecke wird im Rahmen der Beplanung des 2. Teilabschnittes mit geprüft.</p> <p>B: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
7.3	<p>Die im Bereich der Stellplätze anzupflanzende Anzahl von Bäumen sollte auf 5 erhöht werden. Außerdem müssen eine ausreichende Baumscheibe und ein Anfahrtschutz für die Bäume gefordert werden. Die Bäume sollten Wachsen dürfen. Wie wir beobachten konnten, hat in Bäumen auf dem ehemaligen HIT-Parkplatz kaum ein Vogel sein Nest gebaut. Auch Vögel sind mit Augen ausgestattet, die verkrüppelte Bäume erkennen und diese meiden.</p>	<p>A: Die gesetzliche Grundlage ermöglicht es bei Innenbereichsplänen, die auf der Grundlage des § 13 a BauGB aufgestellt werden, komplett auf die Kompensation zu verzichten. Die Festsetzung, dennoch für die Linde zwei Einzelbäume als Ersatz anpflanzen, wird als ausreichend angesehen.</p> <p>B: Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p>
7.4	<p>Der Parkplatz muss mit Verbundsteinen gepflastert und nicht geteert werden. Das Wasser muss an Ort und Stelle versickern können. Die Größe des Parkplatzes sollte den Gegebenheiten angepasst sein, d.h. nicht in den Aufmaßen wie der Penny Markt an der Wilhelm-Hess-Straße genehmigen. Es muss eine ausreichende Anzahl von Fahrradlehnbügeln gefordert werden.</p>	<p>A: Die Befestigungsart des Parkplatzes, die Anzahl der Parkplätze und Fahrradbügel können nicht über den Bebauungsplan festgesetzt werden. Im Rahmen der Bauantragsstellung wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hierüber entschieden. Grundsätzlich ermöglicht der lehmige barsinghäuser Boden nicht die Versickerung von Regenwasser. Die Anzahl der Stellplätze wird deutlich geringer ausfallen als bei dem Pennymarkt in Barsinghausen, Fahrradbügel sind in ausreichender Anzahl eingeplant.</p> <p>B: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8	Deutsche Telekom	
8	<p>Zur Versorgung des Plangebereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, das aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit</p>	<p>A: In dem Bebauungsplan werden keine öffentlichen Verkehrsflächen zur Erschließung eines Baugebietes geplant. Es handelt sich bei dem Bauvorhaben um einen Discounter. Die Versorgung mit Telefon und Internet ist vom Bauherrn direkt mit einem Anbieter abzustimmen</p> <p>B: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	PRIVAT – Manuela Hesse	
9.1	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht entgegen den ursprünglichen Planungen die Aufteilung der Flächen in zwei Teile vor. Der 1. Teil des Bebauungsplanes, um den es in diesem Verfahren geht, hat aber unmittelbare Auswirkung auf den 2. Teil, der zwei in derer im Eigentum befindliche Grundstücke (157/2 und 158/2) betrifft. In diesem zweiten Teil des Planungsverfahrens sollen laut Ziffer 3 des Bebauungsplanes 186 1. Teil (Entwurf vom 18.04.2012) „im rückwärtigen Bereich des Marktes noch</p>	

<p>Stadt Barsinghausen B-Plan Nr. 186 „Alter Sportplatz“</p> <p>Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)</p>	<p>Anlage 1 BV XVII/175 Zusammenfassung der Anregungen</p> <p>Stand: 14.08.2012</p>
<p>einige Wohnhäuser errichtet werden“. Um ggf. entstehende Beeinträchtigungen für die Wohnbebauung der Grundstücke zu vermeiden, nimm Familie Hesse bereits jetzt zu dem Plan Stellung und bittet die Stadt Barsinghausen um Berücksichtigung bei den weiteren Planungen und anschließenden Beschlüssen.</p> <p>Lärmschutz Gemäß Ziffer 3.2 des Bebauungsplanes soll die Anlieferung für den Discounter auf der Südseite des Marktes, also an der Grenze zu den genannten Grundstücken erfolgen. Sämtliche Lärmschutzvorkehrungen (Lärmschutzwand) sind aber ausschließlich für die nördliche Seite des Supermarktes vorgesehen. Gerade die Anlieferungsfahrzeuge, aber auch die im Schallschutzgutachten erwähnten Lüfter der Klimaanlage, die ebenfalls an der Südseite des Marktes platziert werden sollen, verursachen aber den meisten Lärm. Dieser Lärm würde, sofern es bei den jetzigen Planungen bleibt, ohne Schallschutz eine erhebliche Belastung für die (zukünftigen) Anwohner der südlich angrenzenden Grundstücke bedeuten.</p> <p>Das Schallschutzgutachten stellt aber nur die Schallschutzwand im vorderen südlichen Teil dar und lässt die zukünftige Bebauung völlig außer Acht. Neben den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärm ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, im welchem Bereich die Abfallentsorgung u.Ä. stationiert werden soll. Sollte dies – wie es die Regel ist – ebenfalls im Bereich der Anlieferung erfolgen, käme neben dem Lärm ggf. auch eine Geruchsbelästigung hinzu. Es ist also dringend angezeigt, im Bereich der Grundstücksgrenze des Discounters zu den Grundstücken die Planung anzupassen.</p> <p>Sollte dies nicht in der ersten Planungsphase erfolgen, ist auf jeden Fall spätestens in der zweiten Phase dafür zu tragen – die entsprechenden (baulichen) Vorbereitungen dafür wären ggf. bereits jetzt zu treffen.</p>	<p>A: Das Schalltechnische Gutachten hat auch für die im 2. Bauabschnitt zu planende Bebauung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Din 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet errechnet. Diese Häuser liegen lediglich mit einem Abstand von 20 m zu dem Discounter. Die im Schriftstück erwähnten Grundstücke liegen weiter südlich, mit einem größeren Abstand zum Bauvorhaben, sodass hier die Einhaltung der Richtwerte ohnehin möglich sein wird.</p> <p>Im Schallgutachten wurde die Lage der Anlieferung mit dem jeweiligen Ver- und Entsorgungsverkehr und Dachlüftern rechnerisch berücksichtigt. Standorte von Müllcontainern sind nicht im Bebauungsplan festsetzbar.</p> <p>Im Rahmen der Bauantragsstellung wird das Schalltechnische Gutachten für die Baugenehmigung zugrunde gelegt. Die Marktbetreiber sind damit in der Pflicht die angegebenen Emissionen auf dem Betriebsgrundstück einzuhalten.</p> <p>B: Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>9.2 Grünorderische Festsetzung Im Bebauungsplan wird unter der Ziffer 10.3 der Bewuchs nördlich der zwei genannten Grundstücke dargestellt. Von den zwei 35 m hohen Pappeln, die mit „Lebenserwartung erreicht“ beschrieben werden, wurde bereits eine aus Sicherheitsgründen durch die Stadt entfernt. Dies sollte zeitnah auch für den zweiten Baum erfolgen, um auch hier ein Sicherheitsrisiko auszuschließen.</p>	<p>A: Zurzeit besteht keine weitere Gefahr durch die erwähnten Bäume. Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des 2. Teilabschnitts des Bebauungsplanes.</p> <p>B: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,</p>
<p>10 Nds. Landesamt für Denkmalpflege</p>	
<p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege ist in der vom B-Plan betroffenen Fläche aufgrund ihrer Lage nicht unbedingt mit prähistorischen oder mittelalterlichen Befunden und Funden zu rechnen. Die Nähe zur Aue weist eher auf ein Feuchtgebiet hin, die nächste bekannte archäologische Fundstelle ist ca. 600 m entfernt. Aus Gründen der Planungssicherheit auf dieser relativ großen Fläche bitten wir in Ergänzung zu den von Ihnen bereits aufgeführten Belang des archäologischen Denkmalschutzes unter Punkt 9.4 trotzdem um Mitteilung des Beginns der Erdarbeiten.</p>	<p>A: Der Beginn der Erdarbeiten wurde mitgeteilt. Das NLD war vor Ort. Es wurden keine Funde festgestellt.</p> <p>B: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Stadt Barsinghausen
B-Plan Nr. 186 „Alter Sportplatz“

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Anlage 1 BV XVII/175
Zusammenfassung der Anregungen

Stand: 14.08.2012

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken und Anregungen:

- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
- Handwerkskammer Hannover Wirtschaftsförderung
- Erdgas Münster GmbH
- IHK Hannover
- Handelsverband Hannover
- E.ON Avacon AG
- Stadt Seelze
- Handelsverband Hannover
- Stadt Seelze
- Landesamt für Geoinformationen und Landesentwicklung Niedersachsen
- Im Hause: III/2
- Im Hause: III/1
- Im Hause: SGB/Wifö

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- RegeoBus
- BUND
- Finanzamt
- Deutsche Post
- U 53
- III/3